

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 067-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.183

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schwarz (Adelboden, EDU) (Sprecher/in)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Pisten- und Loipenfahrzeuge von Strassenverkehrssteuer befreien - Tourismus stärken!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) dahingehend zu ändern, damit Pisten- und Loipenfahrzeuge von der kantonalen Strassenverkehrssteuer befreit werden.

Begründung:

Der Reinertrag der kantonalen Strassenverkehrssteuer dient laut Artikel 2 BSFG folgenden Zwecken: Dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen, der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen und der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.

Mit dieser Zweckbindung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass diese Kosten nach dem Nutzniesser-Prinzip mittels einer Steuer mitgetragen werden sollen. Bekanntlich kommen aber Pisten- und Loipenfahrzeuge nicht auf Strassen zum Einsatz, sondern zur Präparation von Skipisten und Loipen. Damit fehlt der Zusammenhang zum Gebrauch des Strassennetzes, und die Erhebung einer Strassenverkehrssteuer ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 4 Absatz 1 des BSFG legt das Steuerobjekt wie folgt fest: «Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden». Da Pisten- und Loipenfahrzeuge wie bereits erwähnt nicht auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden, ist allein auf Grund dieser Bestimmung zumindest fraglich, ob die heutige Besteuerung an sich rechtmässig ist.

Abklärungen beim Strassenverkehrsamt haben ergeben, dass der jährlich mögliche Steuerertrag von Pistenfahrzeugen (ohne Berücksichtigung von saisonalen oder temporären Ausserverkehrsetzungen) rund 35 000 Franken beträgt. Der effektive Ertrag dürfte unter diesem Betrag liegen.

Unsere grossen Skigebiete stehen in hartem Wettbewerb mit dem Ausland und mit anderen Kantonen, während die kleinen Betriebe jeden Franken umdrehen müssen und teilweise auf Freiwilligenarbeit angewiesen sind. Für den Kanton entstehen keine grossen Steuerausfälle, aber für die betroffenen Bahn-, Lift- und Loipenbetreiber bedeutet diese Befreiung eine spürbare finanzielle Entlastung.

Die Kantone Graubünden und St. Gallen haben zur Stärkung ihrer Tourismusstandorte ebenfalls bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.